

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 9/1923 (1923)

**Artikel:** Kanton Zug  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-27255>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 9. Kanton Zug.<sup>1)</sup>

### I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt 3. und 4. Altersjahr. Jahreskurse von zirka 40 Wochen. Kein Schulgeld.

### II. Obligatorische Primarschule.

Die Primarschulen sind entweder Gesamt- oder geteilte Schulen. Letztere zerfallen in Ober- und Unterschulen oder in Ober-, Mittel- und Unterschulen oder in einzelne Kurse. Eine Gesamtschule darf nicht mehr als 50, eine geteilte nicht über 60 Kinder zählen. Bei Schultrennungen soll wenigstens in den obern Abteilungen eine Trennung nach Geschlechtern angestrebt werden.

Eintrittsalter. Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches zu Anfang eines Schuljahres das 7. Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Schule verpflichtet. Dagegen sind Kinder, welche vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr vollendet haben, beim Anfang des nächsten Schuljahres zum Schulbesuche berechtigt.

Schulpflicht. Die Primarschule umfaßt sieben Jahreskurse. Jeder Jahreskurs dauert 42 Wochen. Der Unterricht wird in Kurs 1—6 und im Wintersemester des 7. Kurses vor- und nachmittags erteilt, mit Ausnahme von zwei freien halben Tagen in der Woche; im Sommersemester des 7. Kurses wird bloß an den Vormittagen Schule gehalten. Die Unterrichtszeit pro Woche beträgt je nach den Abteilungen 18—28 Stunden; für die Unterschule 18—20, für die Mittelschule 22—26 und für die Oberschule 24—28, beziehungsweise für den 7. Kurs während des Sommersemesters 21 Stunden.

In der Gemeinde Walchwil ist es, solange dort keine Bergschule errichtet wird, im Hinblick auf die ausnahmsweisen örtlichen Verhältnisse gestattet, die wöchentliche Schulzeit für sämtliche Klassen auf 18—24 Stunden zu beschränken und diese entweder vor- oder nachmittags zu halten. Das Schuljahr darf aber für den 4.—7. Kurs nicht weniger als 44 Schulwochen betragen. (Schulgesetz vom 7. November 1898, § 14.)

### Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitsschulen. Die weiblichen Arbeiten für Mädchen sind als obligatorisches Unterrichtsfach dem Lehrplan eingefügt. Der Unterricht beginnt mit der zweiten Klasse und wird während sechs Jahren der Alltagsschule betrieben mit folgenden Stundenzahlen pro Woche: II. Klasse 2 Stunden, III. und IV. Klasse je 3 Stunden, V. Klasse 4 Stunden, VI. Klasse 5 Stunden, VII. Klasse im Wintersemester 5, im Sommersemester 4 Stunden.

b) Knabenhandarbeit. Nur in Zug und Cham.

<sup>1)</sup> Vergleiche Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898 und Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze des Kantons Zug vom 11. Dezember 1900.

### III. Fortbildungsschulen.

a) Die obligatorische Bürgerschule. Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität verpflichtet, die bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben. Die Pflicht zum Besuch der Bürgerschule erstreckt sich auf die Dauer von zwei Winterkursen, die von Anfang November bis Ende März mit wöchentlich drei Stunden dauern. Einem Lehrer dürfen höchstens 30 Schüler zu gleichzeitigem Unterricht zugewiesen werden.

Von der Verpflichtung zum Besuch der Bürgerschule sind dispensiert: 1. Ehemalige Sekundarschüler, welche eine zweikursige Sekundarschule vollständig und mit gutem Erfolg absolviert haben. 2. Schüler der Fortbildungsschulen, insofern sie den Unterricht der Bürgerschule in vollem Umfange genießen, ebenso Schüler der höhern Lehranstalten für die Dauer des Schulbesuches. Sie haben bei Beginn der Bürgerschule vor dem kantonalen Schulinspektorate eine Prüfung abzulegen. Es wird nur dispensiert, wenn das Resultat in keinem der obigen Fächer die Note 2 überschreitet (Schulgesetz § 26).

b) Berufliche Fortbildungsschulen. Die nach den Bundesbeschlüssen betreffend die industrielle, gewerbliche und hauswirtschaftliche Berufsbildung in den Gemeinden, Vereinigungen oder Privatgenossenschaften errichteten Fortbildungsschulen sollen den in der Lehre und im Beruf stehenden Jünglingen und Töchtern, welche die Volksschule durchgemacht haben, Gelegenheit zu weiterer bürgerlicher und beruflicher Ausbildung geben. Der Unterricht ist auf die Werktage zu verlegen.

### IV. Sekundarschulen.

In denjenigen Gemeinden, welche sich zu den erforderlichen Leistungen verstehen, und in denen das Bedürfnis vorhanden ist, können mit Genehmigung des Erziehungsrates Sekundarschulen errichtet werden. Sie können nur dann Anspruch auf staatliche Anerkennung und Unterstützung machen, wenn sie im I. und II. Kurs zusammen durchschnittlich wenigstens zehn Schüler zählen und ihre Leistungen den Forderungen des Lehrplans entsprechen. Bei 30 Schülern soll eine Trennung in zwei Abteilungen und nach Geschlechtern angestrebt werden. Aufnahmebedingung: Prüfung über erreichtes Lehrziel der VI. Primarklasse. Die Sekundarschule umfaßt in der Regel mindestens zwei Jahreskurse von 42 Wochen; die wöchentliche Stundenzahl beträgt höchstens 30 Stunden.

Sekundarschulen bestehen in Zug (Knabenschule, Mädchenschule, gemischt (letztere in Zug-Neustadt), Oberägeri (gemischt), Unterägeri (gemischt), Menzingen (gemischt), Baar (Knabenschule, Mädchenschule), Cham (Knabenschule, Mädchenschule).

Mit jeder Sekundarschule ist womöglich ein Untergymnasium zu verbinden, und dann das Lateinische als Unterrichtsfach mit wenigstens sieben Stunden wöchentlich aufzunehmen.

## V. Mittelschulen.

### 1. Kantonsschule Zug.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 12. oder 13. Altersjahr. Aufnahmebedingung: Erreichtes Lehrziel der sechsten Primarklasse. Jährliche Unterrichtswochen: 42. Abteilungen: a) Untergymnasium, respektive Sekundarschule als Unterbau: 2 Jahreskurse; daran anschließend: b) Obergymnasium:  $4\frac{1}{2}$  Jahreskurse; c) Industrieschule:  $4\frac{1}{2}$  Jahreskurse; d) Handelsschule: 3 Jahreskurse. Mit den  $4\frac{1}{2}$  Jahreskursen der Industrieschule sind die fünf oberen Klassen des Gymnasiums in engster Verbindung, indem der Unterricht an beiden Anstalten, abgesehen von den technischen und merkantilen Fächern, von welchen die Gymnasiasten dispensiert sind, gemeinschaftlich erteilt wird. Schulgeld. Das Schuljahr beginnt im Frühjahr; die Maturitätsprüfungen werden im Herbst abgehalten.

### 2. Knabenpensionat und Lehrerseminar bei St. Michael in Zug (privat).

Die Anstalt ist mit einem Konvikt verbunden. Sie umfaßt: a) Einen Vorkurs, deutsch, für französische und italienische Zöglinge; b) eine Realschule und ein Untergymnasium; c) ein Lehrerseminar von vier Jahreskursen nach wenigstens zwei Real- oder Sekundarklassen; d) eine Handelsabteilung. Vorgerücktere Zöglinge haben Gelegenheit, die kantonale Industrieschule oder das städtische Obergymnasium zu besuchen.

Aufnahme ins Lehrerseminar: In der Regel nach erfülltem 15. Altersjahr. — Staatliche Schulaufsicht.

### 3. Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar Mariä Opferung bei Zug (privat).

Die Anstalt mit Internat zerfällt in folgende Abteilungen: a) Vorkurs für italienische und französische Zöglinge; b) Realschule zu drei Jahreskursen; c) Lehrerinnenseminar zu vier und Handelsschule zu zwei Jahreskursen. Ausbildung zu Sekundarlehrerinnen. Diplomprüfung. Sprachkurse. Handarbeitskurse. — Staatliche Schulaufsicht.

### 4. Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar Heiligkreuz bei Cham (privat).

Internat und Externat. Vorkurs für fremdsprachige Zöglinge; Sekundarschule (drei Jahreskurse); Seminar für Primar- und Sekundarlehrerinnen (vier bis fünf Jahreskurse); Sprachkurs; Handelsschule (zwei Jahreskurse) mit Diplomprüfung; Arbeitslehrerinnenkurse (5—10 Monate); Haushaltungskurse (5—10 Monate); Gartenbaukurse (vier Monate, ein und zwei Jahre) mit Diplomprüfung. — Staatliche Schulaufsicht.

5. Höhere Mädchenschule und Lehrerinnenseminar des  
Lehrschwesterninstituts Menzingen (privat).

Internat. Pensionat mit Vorbereitungskurs für fremdsprachige Zöglinge; vierklassige Realschule; Handelsschule (zwei Jahreskurse) mit Diplomprüfung; Haushaltungskurse. Seminar für Primar- und Sekundarlehrerinnen (vier und fünf Jahreskurse); Arbeitslehrerinnen-seminar (ein und zwei Jahreskurse); Haushaltungslehrerinnenseminar (2—2½ Jahreskurse). — Staatliche Aufsicht.

*VI. Lehrerbildungsanstalten.*

1. Lehrerseminar bei St. Michael in Zug (siehe Mittelschulen).
2. Lehrerinnenseminar Mariä Opferung zu Zug (für Primar- und Sekundarlehrerinnen, siehe Mittelschulen).
3. Lehrerinnenseminar Heiligkreuz bei Cham (für Primar- und Sekundarlehrerinnen, siehe Mittelschulen).
4. Lehrerinnenseminar Menzingen (für Primar- und Sekundarlehrerinnen, siehe Mittelschulen).
5. Arbeitslehrerinnenkurse in Menzingen, Heiligkreuz-Cham und Mariä Opferung-Zug. Aufnahme nach vollendetem 16. Altersjahr.

*VII. Übrige Berufsschulen.*

1. Handelsabteilung der Kantonsschule Zug (siehe Mittelschulen).
2. Handelsabteilungen an den Töchterinstituten Heiligkreuz-Cham, Menzingen, Mariä Opferung in Zug (siehe Mittelschulen).
3. Gewerbeschule Zug. Für Lehrlinge und Lehrtöchter. Gliederung: a) Mechanisch-technische Abteilung; b) Baugewerbliche Abteilung und andere Berufe; c) Lebensmittelbranche; d) Lehrtöchter.
4. Landwirtschaftliche Winterschule in Zug. Zwei Winterkurse. Aufnahmealter: Zurückgelegtes 17. Jahr.
5. Gartenbauschule für Mädchen im Institut Heiligkreuz-Cham (siehe Mittelschulen).
6. Haushaltungsschulen in den Instituten Heiligkreuz-Cham und Menzingen (siehe Mittelschulen).

*VIII. Erziehungsanstalten.*

Erziehungsanstalt Hagendorn, Cham. Für arme, verwaiste und sittlich gefährdete Kinder beiderlei Geschlechts. (Privat.) — Kinderasyl Walterswil bei Baar. — Kinderasyl Euw in Menzingen.